

Eidgenössische Kommission zur Beratung des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP-Beirat)

Geschäftsreglement

Dezember 2013

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

1. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erlässt gestützt auf die Verordnung über die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und über seinen Beirat vom 1. Mai 2013 (NKPV-OECD¹ und die Verfügung des Bundesrates über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission zur Beratung des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP-Beirat) vom 1. Mai 2013 das Geschäftsreglement des NKP-Beirats.
2. Das Geschäftsreglement regelt die Organisation und Arbeitsweise des NKP-Beirats, des Vorsitzes und des Sekretariats.

Rechtsnatur und Aufgaben des NKP-Beirats

3. Der NKP-Beirat ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)².
4. Der NKP-Beirat berät den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) bei seiner strategischen Ausrichtung sowie bei der Anwendung der OECD-Leitsätze und der Verfahrensanleitung des NKP (Art. 6.1 NKPV-OECD). Er fördert den Dialog zwischen den Interessengruppen und trägt zur effektiven Umsetzung der OECD-Leitsätze bei (Art. 6.2 NKPV-OECD).

2. Abschnitt: Mitglieder, Präsidium und Sekretariat

Mitglieder des NKP-Beirats

5. Der NKP-Beirat besteht aus 14 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: a) der Direktorin oder dem Direktor des SECO und drei weiteren Mitgliedern der Bundesverwaltung; b) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Wirtschaftsverbände, der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft (Art. 7.1 NKPV-OECD).

¹ SR 946.15

² SR 172.010.1

6. Der NKP-Beirat wird auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) durch Verfügung des Bundesrats eingesetzt (Art. 7.3 NKPV-OECD).
7. Die Amtsdauer der Mitglieder des NKP-Beirats beträgt wie bei allen ausserparlamentarischen Kommissionen vier Jahre. Sie richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrates. Das Mandat von Mitgliedern, die während der Legislaturperiode gewählt werden, endet mit deren Ablauf (Art. 8g RVOV).

Präsidium

8. Der NKP-Beirat wird gemeinsam präsiert von der Direktorin oder dem Direktor des SECO und von einem weiteren Mitglied des NKP-Beirats, das nicht der Bundesverwaltung angehört (Art. 7.2 NKPV-OECD).
9. Das Ko-Präsidium leitet die Sitzungen des NKP-Beirats. Es vertritt den NKP-Beirat gegen aussen, soweit es diese Aufgabe nicht an ein anderes Mitglied des NKP-Beirats delegiert.

Sekretariat des NKP-Beirats

10. Das Sekretariat wird durch den NKP (Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen) geführt.

3. Abschnitt: Sitzungen

Sitzungsrhythmus

11. Der NKP-Beirat tagt zweimal im Jahr. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen durchgeführt (Art. 8.1 NKPV-OECD).

Einladung

12. Die Sitzungen werden durch das Ko-Präsidium einberufen. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
13. Mit der Einladung sind die Traktanden unter Beilage der verfügbaren Sitzungsunterlagen bekannt zu geben. Anträge für die Aufnahme von Traktanden sind dem Sekretariat zuhanden des Ko-Präsidiums spätestens vier Wochen vor der Sitzung einzureichen.

Leitung

14. Die beiden Mitglieder des Ko-Präsidiums leiten gemeinsam die Sitzungen des NKP-Beirats. Bei Verhinderung eines der beiden Mitglieder des Ko-Präsidiums, leitet das andere Mitglied die Sitzungen alleine. Sind beide Mitglieder verhindert, überträgt der NKP-Beirat die Sitzungsleitung einem seiner Mitglieder.

Mitwirkung des NKP und von Expertinnen und Experten

15. Der NKP-Beirat kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des NKP sowie weitere verwaltungsinterne und -externe Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen.

Protokoll

16. Das Sekretariat führt über die Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird den Mitgliedern des NKP-Beirats zur Genehmigung unterbreitet.
17. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Beratungen und Stellungnahmen, ohne einzelne Mitglieder namentlich zu erwähnen. Das Protokoll ist vertraulich und ausschliesslich für die Mitglieder des NKP-Beirats bestimmt.

4. Abschnitt: Organisation

Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

18. Die Beratungen des NKP-Beirats sind nicht öffentlich. Nach jeder Sitzung veröffentlicht der NKP-Beirat innert 3 Wochen eine kurze substantielle Mitteilung über seine Beratungen.
19. Der NKP-Beirat berichtet über seine Tätigkeiten im Rahmen des Jahresberichts des NKP.

Schweigepflicht

20. Die Mitglieder des NKP-Beirats sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des NKP-Beirats erfahren haben (Artikel 320 StGB).

Entschädigung

21. Die Mitglieder des NKP-Beirats werden mit einem Taggeld aus dem Budget des SECO entschädigt. Der NKP-Beirat ist nach Artikel 8n Abs. 1 Bst. c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.